



# **Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Mindelstetten vom 01.09.2019**

**in der geänderten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.07.2021**  
**Gemeinderatsbeschluss vom 13.07.2021**

Die Gemeinde Mindelstetten erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993, zuletzt geändert am 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck der Gebühren-/Entgelterhebung**

Für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Mindelstetten an der örtlichen Grundschule werden monatliche Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den Nachweis erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensul/sonstiger Entgelte**

- (1) Die Pflicht zur Erbringung der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Ferienzeit.
- (2) Die Betreuungsgebühren und sonstige Entgelte werden für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (3) Die Gebührenpflicht gilt bis zur termin- und fristgerechten Abmeldung des Kindes von der Mittagsbetreuung.
- (4) Die Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind grundsätzlich bis zum 15. eines Monats für den gesamten Monat zu entrichten.
- (5) Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontounterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.



#### **§ 4 Besuchsgebühren/Entgelte**

(1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Betreuungszeit für Dauernutzer	
- Bis 16.00 Uhr bei fünf Tagen pro Woche	59,00 € pro Monat
Betreuungszeit für Tagesnutzer mit festen Tagen	
- Bis 16.00 Uhr bei zwei Tagen	44,00 € pro Monat
- Bis 16.00 Uhr bei drei Tagen	49,00 € pro Monat
- Bis 16.00 Uhr bei vier Tagen	54,00 € pro Monat

Bei einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr fallen unabhängig von Dauer- oder Tagesnutzung monatlich 20,00 € an.

(2) Dauernutzer haben Vorrang vor Tagesnutzern.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind für den Bereich der Mittagsbetreuung folgende Beiträge/Entgelte zu entrichten:

- a) Die Gebühren für Getränke betragen 2,00 € monatlich
- b) Die Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach dem aktuell gültigen Preis mit dem Vertragspartner für die Essenslieferung.

(4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, sofern sie der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens Montag der Vorwoche angezeigt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Tag der Erkrankung bis 07.40 Uhr über das Schulsekretariat erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Gebühr für das Mittagessen bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Mittagstisch teilgenommen hat.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2019, nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelstetten, den 28.08.2019  
GEMEINDE MINDELSTETTEN

gez.  
Paulus  
Erster Bürgermeister